

**Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer siebten Tagung am 26. und 27. April 2013 in Hofgeismar folgende Beschlüsse zum Abschlussbericht des Zukunftsausschusses gefasst:**

Präambel:

Unsere Kirche ändert ihre Gestalt unter den Bedingungen der Gegenwart, um ihrem Auftrag treu zu bleiben. Sie ist stark, wenn sie sich auf die Kraft des Heiligen Geistes verlässt und zugleich mit Zuversicht neue Wege geht. Dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit dem anvertrauten Geld. Es dient der Bezeugung des Evangeliums und der Zuwendung zu den Menschen.

Der Apostel Paulus schreibt, dass es in der Kirche zu einem Ausgleich kommen müsse: „Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, ... sodass ein Ausgleich geschehe (1. Kor. 8, 14)“. Diese Solidarität gilt auch den kommenden Generationen. Mit den vorliegenden Beschlüssen kommt die Landessynode der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ihrem Auftrag nach: mit gebündelten Kräften, verlässlich, nah bei den Menschen.

1. Kirchengebäude:

- B 1: Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse gelebten Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben hohe Priorität.
- a) Es gilt der Grundsatz der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der Gebrauchsfähigkeit vor der Ausgestaltung.
  - b) Die Prüfung und Genehmigung von Baumittelanträgen erfolgt nach festgelegten und verbindlichen Standards.
  - c) Das Modell Kirchenerhaltungsfonds ist als alternatives Finanzierungsmodell für den Bereich der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der Gebrauchsfähigkeit zu erweitern.
- B 2: Kirchengemeinden und Kirchenkreise müssen grundsätzlich prüfen, wie das Verhältnis von Gottesdienstbesuch, Nutzung und regionaler Bedeutung des Gebäudes zur finanziellen Belastung aussieht.
- a) Bei der Nutzung der Kirchengebäude werden regionale und saisonale Schwerpunkte und Erlebnisräume deutlicher berücksichtigt. Dabei ist zu denken an besondere gottesdienstliche und jahreszeitliche Relevanz. Andererseits sind z. B. die Bereiche Musik, Historie, Touristik, Freizeit, Literatur, Kunst und Schwerpunkte in der Generationenarbeit zu bedenken.
  - b) Eine Kategorisierung der Kirchengebäude (vgl. Gebäudebedarfsplan) mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Mittelvergabe wird angeregt.
  - c) Bei der möglichen, wirtschaftlich sinnvollen Integration von Gemeinderäumen in den Bestand der Kirchen ist die Einzigartigkeit des Raumes und des Gebäudes zu beachten.
  - d) Der Verkauf von ständig nicht genutzten Kirchen muss im Einzelfall ermöglicht werden.
  - e) Es muss eine Handreichung entwickelt werden, die die theologischen, baulichen und juristischen Kriterien im Falle einer Umnutzung oder eines Verkaufs beschreibt.
  - f) Die Landeskirche initiiert ein Projekt, in dem überzeugende Ansätze zur kreativen Nutzung von Kirchengebäuden („Best-Practice-Beispiele“) ausgezeichnet werden. Die Finanzierung erfolgt aus einem Sonderbauprogramm.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Gebäude und Liegenschaften“

### 2. Pfarrhäuser:

- B 1: Die Residenzpflicht bleibt auch unter veränderten Rahmenbedingungen bestehen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine größere Flexibilität anzustreben.
- B 2: Zukünftig werden nur noch dort Pfarrhäuser (oder Dienstwohnungen) vorgehalten, bei denen perspektivisch eine volle Gemeindepfarrstelle bestehen bleibt. Die Vorhaltung von Pfarrhäusern (oder Dienstwohnungen) im Hinblick auf dreiviertel Stellen muss im Einzelfall geprüft werden. Für halbe Pfarrstellen ist kein Pfarrhaus (oder keine Dienstwohnung) mehr vorgesehen.
- a) Die Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Pfarrstellenanpassung.
- b) Als Kriterium für die Auswahl des Standortes eines Pfarrhauses, das bestehen bleibt, kann die „Prägnanz“ das Leitmotiv bilden.
- B 3: Pfarrhäuser, die aufgrund von B 2 nicht mehr vorgehalten werden sollen, müssen konsequent veräußert oder wirtschaftlich sinnvoll umgenutzt werden. Anreizsysteme sind zu entwickeln.
- a) Amtszimmer und Archive können auch außerhalb von Pfarrhäusern vorgehalten werden.
- b) Der Großteil des Erlöses aus der Veräußerung der Pfarrhäuser kommt den Kirchengemeinden zu.
- B 4: Die nach der Stellenanpassung verbleibenden Pfarrhäuser werden nach Mindeststandards erhalten. Die Pfarrhausrichtlinien sind zu überprüfen und neu auszurichten.
- a) Das Sonderbauprogramm ist für die bauliche Ertüchtigung und zeitgemäße Modernisierung im Sinne der Vergleichbarkeit über das Jahr 2017 hinaus beizubehalten. Inhaltliche und zeitliche Festsetzungen sind zu vereinbaren.
- b) Bei hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf sind Alternativen (Anmietung u. a.) zu bedenken.
- B 5: Die Frage der Residenzpflicht ist regelmäßig zu überprüfen.
- B 6: Es ist zu überprüfen, ob der wohnungsbezogene Bestandteil des Pfarrgehaltes an die Kirchengemeinden zum Aufbau eines verlässlichen Haushaltstitels bzw. als Gegenwert für die Vermietung ausgezahlt werden kann.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Gebäude und Liegenschaften“

### 3. Gemeindehäuser:

B 1: Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren.

- a) Das Vorhalten von Gemeindehäusern und Gemeinderäumen orientiert sich am Bedarf des kirchlichen Lebens und an den finanziellen Möglichkeiten.
- b) Die Maßgaben des Gebäudebedarfsplanes sind umzusetzen.
- c) Für die Finanzierung der Gemeindehäuser stehen weiterhin Mittel nach § 30 Abs. 2 FZuwG und § 32 Abs. 1 FZuwG Bauunterhaltung sowie § 31 Abs. 2 FZuwG Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Steuerung dieser Mittel für Bauunterhalt und Bewirtschaftung erfolgt über die Kirchenkreise nach Maßgabe des Gebäudebedarfsplanes.  
Es wird ein Prüfauftrag erteilt, ob die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2017 um 50 Prozent gekürzt werden und die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2026 entfallen können.
- d) Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, hinsichtlich der Schaffung von Anreizen für den Verkauf nicht mehr benötigter Gemeindehäuser die Ausführungsbestimmungen des Vermögensaufsichtsgesetzes entsprechend zu überprüfen und anzupassen und dies in der Herbstsynode 2013 in der Beschlussfassung vorzulegen.

B 2: Kooperationsverträge zur Raumnutzung sollen mit Nachbargemeinden, Kommunen, anderen Kirchen oder Gemeinden und Vereinen verstärkt angestrebt werden.

B 3: Für die mögliche Integration von Gemeinderäumen in den Bestand von Kirchen wird ein verbindlicher Kriterienkatalog entwickelt.

### 4. Landeskirchliche Gebäude:

B 1: Die Zahl der landeskirchlichen Dienstwohnungen ist erheblich zu reduzieren. Als Kriterien für die Aufgabe sollen die unbedingte Notwendigkeit für kirchliche Belange und die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Objektes gelten. Es ist zu prüfen, ob Verkaufserlöse dem Kirchenerhaltungsfonds zugeführt werden können.

### 5. Liegenschaften:

B 1: Es ist zu prüfen, ob eine zentrale Liegenschaftsverwaltung eingerichtet werden kann und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die unterschiedlichen Regionen sind dabei besonders zu beachten.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Theologisches Personal“

### 1. Pfarrstellen insgesamt:

- I. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist eine Kirche nahe bei den Menschen. Deshalb wird ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung erhalten, das im Jahr 2026 mindestens 400 Gemeindepfarrstellen und mindestens 150 funktionale Pfarrstellen umfasst.
- II. Die Anzahl der Pfarrstellen ist der Kirchenmitgliederzahl anzupassen. Die aktuell in der Umsetzung befindlichen Pfarrstellenanpassungsmaßnahmen werden unter den derzeit gültigen Bedingungen bis 2017 abgeschlossen. Um den unter I. genannten Zielkorridor zu erreichen, werden in den Jahren 2018 bis 2026 weitere Pfarrstellen abgebaut. Dazu werden bis zum Jahr 2018 entsprechende Strukturen geschaffen und die bisher geltende Relationsformel so verändert und der Entwicklung der Kirchenmitgliederzahl angepasst, dass sie auch weiterhin die mathematische Grundlage für die Bemessung der Anzahl der Pfarrstellen bilden kann.
- III. Das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu von der Landeskirche finanzierten funktionalen Pfarrstellen kann zunächst unverändert bleiben, ist jedoch im weiteren Verlauf der Pfarrstellenanpassung zu überprüfen und soll mittelfristig 4:1 betragen.

### 2. Funktionspfarrstellen:

- I. Alle landeskirchlichen Pfarrstellen werden überprüft. Dem Grundsatz folgend, dass ganze Gemeindepfarrstellen anzustreben sind und dies mit der Neustrukturierung möglich sein wird, werden bei der Durchsicht der landeskirchlichen Pfarrstellen die Zusatzaufträge und kombinierten Pfarrstellen verstärkt in den Blick genommen und entsprechende Kürzungen vorgeschlagen.
- II. Insbesondere soll im Bereich der Klinikseelsorge und der Altenheimseelsorge der Anteil an fremdfinanzierten Stellen erhöht werden.
- III. Ein Hauptarbeitsgebiet, das erhalten bleiben soll, ist die Diakonie. Jedoch sind hier in struktureller Hinsicht Zusammenlegungen und Schwerpunktsetzungen unerlässlich.
- IV. Verlagerungen auf oder Zusammenlegungen mit anderen Ebenen, wie z. B. der EKD oder deren Gliedkirchen, sind anzustreben.

### 3. Gemeindepfarrstellen:

- I. Die Berechnung der notwendigen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist durch veränderte Modelle zu erreichen. Dabei muss auch das Punktesystem der Pfarrstellenbemessungszahl überprüft werden.
- II. Die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen erfolgt ab 2018 zum Stellenpool des Kirchenkreises, Anstellungsträger bleibt die Landeskirche.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Theologisches Personal“

- III. Die Zuordnung der Stellen innerhalb der Kirchenkreise erfolgt durch ein zu entwickelndes System, in dem der Anspruch der einzelnen Gemeinden ebenso berücksichtigt wird wie die Anforderungen und Ansprüche der Kirchenkreise.
- IV. Der Stellenpool des Kirchenkreises umfasst zunächst so viele Stellen, wie sie aus der Summe der Pfarrstellenbemessungszahlen aller Gemeinden des Kirchenkreises errechnet werden. Ferner könnte ein zusätzlicher Bedarf durch besondere Arbeitsschwerpunkte entstehen.
- V. Der Rat der Landeskirche ermittelt, welche personellen Ressourcen und Kompetenzen in den Kirchenkreisen für die Übernahme der Personalverantwortung benötigt werden und welche Kosten dadurch entstehen.
- VI. Ein Teil der landeskirchlichen Pfarrstellen wird dem Stellenpool der Kirchenkreise zugeordnet. Der Rat der Landeskirche beauftragt einen Ausschuss, der überprüft, welche landeskirchlichen Pfarrstellen aufgrund inhaltlicher Kriterien, losgelöst von Personen, zukünftig dem Stellenpool von Kirchenkreisen zuzuordnen sind. Dabei wird geprüft, wo dies nicht sinnvoll durchführbar erscheint und die Zuordnung auf der landeskirchlichen Ebene belassen werden sollte. Weiterhin wird geprüft, welchen Kirchenkreisen die landeskirchlichen Stellen zugeordnet werden sollten.
- VII. Als neue Organisationsform für gemeindliche und kirchliche Strukturen in der Region wird die Bildung von gemeindeübergreifenden Kooperationsräumen dringend empfohlen.
- VIII. Als neue Organisationsform für pfarramtliche Versorgung wird die Einrichtung von gemeindeübergreifenden Seelsorgebezirken geprüft.

### 4. Theologischer Nachwuchs:

- I. Der durch Beschluss der Landessynode vom 26. April 2008 Ziffer 3 geschaffene Stellenpool von 20 vollen Dienstaufträgen wird über das Jahr 2017 hinaus zur Einstellung von qualifiziertem theologischen Nachwuchs zur Verfügung gestellt.

### 5. Aufgaben im Gemeindepfarramt:

- I. Orientiert an der grundlegenden Funktion der öffentlichen Kommunikation des Evangeliums werden die Aufgaben des Gemeindepfarramtes kritisch überprüft. Dabei sind zu berücksichtigen erstens die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kontaktflächen volkskirchlicher Religiosität, zweitens die Erfordernisse der regionalen Situation und drittens die zu erwartenden Veränderungen bis 2026. Der nötige Freiraum für theologische und geistliche Aufgaben des Pfarramtes ist strukturell zu unterstützen.
- II. Vorliegende Untersuchungen werden genutzt, um zu erheben, welche Faktoren besondere Belastungen darstellen und durch welche Interventionsmaßnahmen diese reduziert werden können.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Theologisches Personal“

- III. Doppelstrukturen sind aufzulösen.
- IV. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre Aus- und Fortbildung und ihre fachliche und seelsorgliche Begleitung wird verbindlicher Inhalt der Pfarrerausbildung.
- V. „Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen: Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche)“.  
*[Ergebnisse der Beratungen des PEP-Ausschusses vom 23.02.2013 zur Vorlage des Zukunftsausschusses vom November 2012 (Punkte 2 und 3), S. 3]*

Beschlüsse zu dem Korridor „Sonderhaushalte, Diakonie, gemeindlicher Teil des Haushaltes, Beihilfen und Versorgung“

1. Alle Arbeitsbereiche, die in der bisherigen Haushaltssystematik noch im Bereich „Sonderhaushalte“ dargestellt sind, sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen.
2. Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern, die bisher zum Teil in Sonderhaushalten dargestellt wurden, sind zukünftig befristet auszuliegen. In regelmäßigen Abständen ist die Arbeit zu evaluieren, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls nicht fortzuschreiben. Die so frei werdenden Mittel stehen so immer wieder für aktuellere Herausforderungen zur Verfügung.
3. Eine deutlich verbesserte Transparenz und Vereinheitlichung der Darstellung der Sonderhaushalte wird erwartet. Sämtliche Personalkosten, auch die des theologischen Personals, sind den jeweiligen Arbeitsbereichen zuzuordnen. Die Einsparungen in diesen Bereichen müssen auch in den zukünftig doppisch aufgestellten Haushalten sichtbar werden.
4. bis 20.

Für die folgenden Sonderhaushalte (4 bis 20) gilt eine Kürzung von 25 % bis 2026. Die inhaltlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Punkte 1 bis 3 umzusetzen, werden an einen Ausschuss delegiert. Dieser Ausschuss wird vom Rat der Landeskirche eingesetzt. Es werden in diesen Ausschuss Synodale und aus dem Zukunftsausschuss Personen, die die Kontinuität sicherstellen, entsandt; Fachleute können hinzugezogen werden.

Von der Kürzungsvorgabe von 25 % sind die Bereiche der Sonderhaushalte ausgenommen, für die langfristige Synodalbeschlüsse bereits getroffen sind. Dieser Ausschuss heißt Sonderhaushaltsausschuss.

4. Beauftragter für den Kindergottesdienst
5. Kirchenmusik: Posaunenwerk, Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern, Landeskirchenmusikdirektor
6. Pädagogisch-Theologisches Institut
7. Melancthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, Martin-Luther-Schule Schmalkalden
8. Bildung
9. Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste; Arbeitsstelle für Migration in der EKKW, Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst; Beauftragter für Umweltfragen
10. Pastoralpsychologischer Dienst in den Sprengeln
11. Studienhaus der EKKW

Beschlüsse zu dem Korridor „Sonderhaushalte, Diakonie, gemeindlicher Teil des Haushaltes, Beihilfen und Versorgung“

12. Predigerseminar Hofgeismar + Evangelische Akademie Hofgeismar
13. Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar
14. Jugendbildungsstätte Frauenberg, Evangelisches Freizeitheim Niedenstein, Evangelisches Freizeitheim Elbenberg, Evangelisches Jugendheim Bieber, Evangelisches Gemeindebildungszentrum für die zweite Lebenshälfte Bad Orb u.a.
15. Krankenhausseelsorge
16. Weltmission und Partnerschaft
17. Öffentlichkeitsarbeit
18. Archiv der Landeskirche
19. Landeskirchenamt, Außenstelle Hofgeismar und Marburg
20. Sprengelkassen
21. Diakonisches Werk
  - a) Regionale Diakonische Werke sind gemäß Diakoniesgesetz, sofern noch nicht umgesetzt, auf Landkreisebene organisatorisch zusammenzuführen (Kooperation, möglichst Fusion).
  - b) Angebote und diakonische Dienste der regionalen Diakonischen Werke sollten möglichst nicht in Konkurrenz zu gleichen Angeboten anderer Träger der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgehalten werden. Doppelstrukturen sind zu vermeiden, Kooperationen anzustreben.
  - c) Die Sonderhaushaltsstellen Fröbelseminar und Hephata sind nicht von einer linearen Kürzung auszunehmen.
  - d) Durch die Fusion der Diakonischen Werke greifen auch in diesem Bereich die linearen Einsparungen von zunächst 1,65 %. Eine Anpassung an die Konsolidierungsaufgaben für andere Bereiche ist vorzunehmen.
  - e) Die Fortführung des Bau- und Beihilfeprogrammes ist zu prüfen.
  - f) Die Diakoniezuzuweisungen für regionale Diakonische Werke im gemeindlichen Teil des Haushaltes sind einer Sach- und Aufgabenkritik zu unterziehen. Kooperationen sind anzustreben, Konkurrenzsituationen zu vermeiden.
  - g) Priorisiert wird die Arbeit im Bereich der Kindertagesstätten. Deshalb bleibt die Diakoniezuzuweisung unangetastet. Jedoch ist auch in diesem Bereich das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht außer Acht zu lassen.

Beschlüsse zu dem Korridor „Sonderhaushalte, Diakonie, gemeindlicher Teil des Haushaltes, Beihilfen und Versorgung“

- h) Trägern von Tagesstätten für Kinder ist Unterstützung durch organisatorische und verwaltungsmäßige Zusammenführung der Tagesstätten für Kinder in einer Region zu gewähren, z.B. durch Zweckverbandsbildung oder kirchenrechtliche Vereinbarungen. Hier ergeben sich Professionalisierungseffekte im Organisations- und Leitungsbereich, aber auch Verwaltungsvereinfachungen (Gremienreduzierung, Kostenminimierung, gemeinsamer Personalpool etc.)

## Beschlüsse zu dem Korridor „Verwaltung“

### B 1: Generelle Kürzungsvorgabe

Das Einsparvolumen in der Verwaltung und ihren Abläufen sowie beim nicht theologischen Personal, soweit nicht anderweitig erfasst, soll mindestens 25 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2010 betragen. Dazu ist eine Aufgabenkritik unerlässlich.

### B 2: Ausschuss zum Umsetzungscontrolling

Zur Verfolgung der Umsetzung der Kürzungsvorgabe setzt der Rat der Landeskirche für nicht theologisches Personal und Verwaltung einen zunächst bis zum Ende der Synodalperiode befristeten Ausschuss ähnlich dem PEP-Ausschuss für hauptberuflich Beschäftigte ein. Dieser prüft auch die Auswirkungen der Kürzungsvorgaben auf die Beschäftigungsverhältnisse und entwickelt Vorschläge zu flankierenden Maßnahmen der Umsetzung.

### B 3: Größenordnung von Organisationseinheiten

Die begonnenen Strukturveränderungen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden gemäß Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13.03.2009 bis Ende 2015 konsequent fortgesetzt. Bis dahin nicht vollzogene Veränderungen legt der Rat bis spätestens 2017 der Landesynode zur Entscheidung vor.

### B 4: Detaillierung Haushaltsgliederung, Budgetzwang

Es ist zu prüfen, inwieweit der Detaillierungsgrad der Kontierungen im Abrechnungssystem ohne erheblichen Informationsverlust grober gestaltet werden und dadurch Erfassungs- und Auswertungsaufwand verringert werden kann. Zudem ist zu prüfen, inwieweit Teilbudgets übertragbar gestaltet werden können.

### B 5: Verkleinerung Leitungsgremien

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, eine Verkleinerung der kirchenleitenden Gremien zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.

### B 6: Gebäudemanagement

Der Rat der Landeskirche möge prüfen, ob und wie das Gebäudemanagement gestrafft und vereinfacht werden kann.

### B 7: Abrechnungssysteme überarbeiten

Der Rat der Landeskirche soll die Effizienz von Datenerfassungs- und -abrechnungssystemen prüfen.

## Beschlüsse zu dem Korridor „Verwaltung“

### B 8: Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik

Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob durch eine Verlagerung der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zur ECKD Synergieeffekte zu erzielen sind.

### B 9: Verwaltungsaußenstelle des Landeskirchenamtes in Hofgeismar:

Wird dem Aufgabenkatalog des Sonderhaushaltsausschusses zugeordnet.

### B 10: Weitere Kooperationen

Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob für Bereiche, in denen sich eine Kooperation mit der EKHN nicht sinnvoll realisieren lässt, Kooperationsmöglichkeiten auch mit der katholischen Kirche und/oder kommunalen Körperschaften oder Einrichtungen möglich sind.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Rudolf Schulze**